

Infobrief 4: Absonderungsentscheidungen bei Schüler*innen

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

gemäß Corona Schutzverordnung des Landes Hessen (zuletzt geändert zum 17.01.2022) und Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zur Kontaktpersonennachverfolgung vom 14.01.2022 wird allen Bürger*innen die Möglichkeit eröffnet, als COVID-19-Infizierte oder betroffene Kontaktperson die generell vorgesehene Absonderungsdauer von 10 Tagen zu verkürzen. Hierfür ist die Vorlage eines negativen SARS-CoV-2-Nachweises notwendig, dies ist nun **generell mit einem professionellen Antigentest möglich!**

- Für Infizierte ist dies frühestens am 7. Tag nach dem positiven Labortest bei Symptomfreiheit möglich,
- für symptomfreie Kontaktpersonen einer infizierten Person ist dies
 - für Schüler*innen frühestens am 5. Tag nach dem positiven Labortest eines Familienangehörigen (Haushaltskontakt) oder dem letzten Kontakt mit der erkrankten Person und
 - für Lehrer*innen frühestens am 7. Tag nach dem positiven Labortest eines Familienangehörigen (Haushaltskontakt) oder dem letzten Kontakt mit der erkrankten Person möglich.

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie über die weitere Durchführung informieren:

Nach Bekanntwerden des Status ‚Infiziert‘ oder ‚Kontaktperson‘ bei einem Schüler, einer Schülerin oder Lehrkräften informieren die Betroffenen (Schüler*in oder Eltern) die besuchte Schule über das frühestmögliche Datum der Aufhebung der Isolierung/Quarantäne nach Vorlage eines negativen Testergebnisses.

Nehmen die jeweils betroffenen Schüler*innen (und deren Eltern) oder die Lehrkräfte dieses Angebot wahr, legen Sie den entsprechenden negativen SARS-CoV-2-Test bei Wiederaufnahme des Schulbesuches einer von der Schulleitung benannten Person vor.

Dem Gesundheitsamt müssen keine Meldungen mehr zu den Punkten Infiziert, Kontaktperson, Freitesting oder pos. Antigentest in der Schule vorgelegt werden!

Um die Anzahl möglicher Kontaktpersonen einer infizierten Person im Raum Schule auf ein Minimum zu reduzieren, ist es zwingend erforderlich, dass die Regeln des Hygieneplans – vor allem Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, Lüftung, Abstand - einzuhalten sind. Dies gilt auch beim Zusammentreffen mehrerer Personen außerhalb des Unterrichts, wie etwa im Lehrerzimmer, in Konferenz- und Besprechungsräumen etc.

Die schulbezogenen Regelungen der Corona-Schutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

*Ihr Gesundheitsamt Darmstadt-Dieburg
Darmstadt, 19.01.2022*